EKZ-Tarife 2023

Gültig ab 1. Januar 2023

EKZ

Inhalt

Elektrizitätstarife für Privatkunden bis 100 000 kWh/a in Niederspannung ohne Leistungsmessung, inkl. Bundesabgaben, inkl. 7,7 % MWST			**3**
Elektrizitätstarife für Gewerbekunden bis 100 000 kWh/a in Niederspannung ohne Leistungsmessung, inkl. Bundesabgaben, exkl. 7,7 % MWST			**4**
Preisübersicht Privat- und Gewerbekunden	**Energielieferung**	**Netznutzung**	
Privat- und Gewerbekunden	EKZ Mixstrom		**5**
		EKZ Netz 400F	**6**
		EKZ Netz 400ST	**8**
Privat- und Gewerbekunden mit Wärmeanwendungen (z. B. Wärmepumpen)		EKZ Netz 400WP	**10**
Elektrizitätstarife für Geschäftskunden ab 100 000 kWh/a, inkl. Bundesabgaben, exkl. 7,7 % MWST			**12**
Preisübersicht Geschäftskunden	**Energielieferung**	**Netznutzung**	
(Energiekonsum über 100 000 kWh pro Jahr)	EKZ Mixstrom Business		**13**
Netznutzung im Niederspannungsnetz			
Kunden mit gleichmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer		EKZ Netz 400L	**14**
Kunden mit unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer		EKZ Netz 400LS	**16**
Netznutzung im Mittelspannungsnetz			
Kunden mit gleichmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer		EKZ Netz 16L	**18**
Kunden mit unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer		EKZ Netz 16LS	**20**
Netznutzung für nachgelagerte Verteilnetzbetreiber		EKZ Netz EVU	**22**
Diverse Tarife			
Öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen	EKZ Mixstrom B		**23**
		EKZ Netz 400B	**24**
EKZ Öffentliche Beleuchtung			**25**
Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen			**26**
Vergütung für erneuerbare Energie von Altanlagen aus Wasserkraft			**28**
Vergütung für erneuerbare Energie von Altanlagen ausgenommmen für Wasserkraft			**29**
Lastgangmessung und Datenaustausch			**30**
Eigenverbrauchsregelung			**31**
Pauschaltarife			**32**
Bundesabgaben, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie Gebühren			**34**

Elektrizitätstarife für Privatkunden

bis 100 000 kWh/a in Niederspannung ohne Leistungsmessung
inkl. Bundesabgaben, inkl. 7,7 % MWST

Energieprodukt	Hoch-tarif Rp./kWh	Nieder-tarif Rp./kWh		Netzprodukt	Hoch-tarif Rp./kWh	Nieder-tarif Rp./kWh		SDL Rp./kWh		Förderung Energie-effizienz Rp./kWh		Bundes-abgaben Rp./kWh		Total Hoch-tarif Rp./kWh	Total Nieder-tarif Rp./kWh	Grund-preis CHF/Mt.
Elektrizitätstarif für feste Endverbraucher																
EKZ Mixstrom	12,33	11,15	+	**EKZ Netz 400F**	8,19	5,06	+	0,50	+	0,17	+	2,48	=	**23,66**	**19,35**	8.62
Elektrizitätstarif für feste Endverbraucher mit Wärmepumpe																
EKZ Mixstrom	12,33	11,15	+	**EKZ Netz 400WP**	5,44	5,06	+	0,50	+	0,17	+	2,48	=	**20,92**	**19,35**	8.62
Elektrizitätstarif für feste Endverbraucher, welche die Steuerung ihrer Flexibilität durch EKZ ausdrücklich untersagen																
EKZ Mixstrom	12,33	11,15	+	**EKZ Netz 400ST**	9,69	5,06	+	0,50	+	0,17	+	2,48	=	**25,17**	**19,35**	8.62

SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.
Bundesabgaben: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft (Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz, welcher bei jedem Endverbraucher verrechnet wird).

Förderung Energieeffizienz: Für vergünstigte Energieberatungsleistungen und Förderprogramme.

Weitere Bestimmungen: Zusätzlich zu den hier dargestellten Tarifen können zur Deckung gemeindespezifischer Konzessionsgebühren «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss Tarifblatt «Bundesabgaben, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie Gebühren» erhoben werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die detaillierten, verbindlichen Tarife für die oben aufgeführten Netznutzungs- und Energielieferprodukte finden Sie auf den jeweiligen Tarifblättern und im Internet unter ekz.ch/tarife.

Die MWST wird im Total auf die Summe der Nettopreise erhoben. Rundungen können in dieser Darstellungen dazu führen, dass die Summe der einzelen Tarifbestanteile inkl. MWST nicht dem Total inkl. MWST entspricht.

Elektrizitätstarife für Gewerbekunden

bis 100 000 kWh/a in Niederspannung ohne Leistungsmessung
inkl. Bundesabgaben, exkl. 7,7 % MWST

Energieprodukt	Hoch-tarif Rp./kWh	Nieder-tarif Rp./kWh		Netzprodukt	Hoch-tarif Rp./kWh	Nieder-tarif Rp./kWh		SDL Rp./kWh		Förderung Energie-effizienz Rp./kWh		Bundes-abgaben Rp./kWh		Total Hoch-tarif Rp./kWh	Total Nieder-tarif Rp./kWh	Grund-preis CHF/Mt.
Elektrizitätstarif für feste Endverbraucher																
EKZ Mixstrom	11,45	10,35	+	**EKZ Netz 400F**	7,60	4,70	+	0,46	+	0,16	+	2,30	=	**21,97**	**17,97**	8.00
Elektrizitätstarif für feste Endverbraucher mit Wärmepumpe																
EKZ Mixstrom	11,45	10,35	+	**EKZ Netz 400WP**	5,05	4,70	+	0,46	+	0,16	+	2,30	=	**19,42**	**17,97**	8.00
Elektrizitätstarif für feste Endverbraucher, welche die Steuerung ihrer Flexibilität durch EKZ ausdrücklich untersagen																
EKZ Mixstrom	11,45	10,35	+	**EKZ Netz 400ST**	9,00	4,70	+	0,46	+	0,16	+	2,30	=	**23,37**	**17,97**	8.00

SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.
Bundesabgaben: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft (Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz, welcher bei jedem Endverbraucher verrechnet wird).

Förderung Energieeffizienz: Für vergünstigte Energieberatungsleistungen und Förderprogramme.

Weitere Bestimmungen: Zusätzlich zu den hier dargestellten Tarifen können zur Deckung gemeindespezifischer Konzessionsgebühren «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss Tarifblatt «Bundesabgaben, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie Gebühren» erhoben werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die detaillierten, verbindlichen Tarife für die oben aufgeführten Netznutzungs- und Energieliefer-produkte finden Sie auf den jeweiligen Tarifblättern und im Internet unter ekz.ch/tarife.

EKZ Mixstrom

1. Produktbeschrieb

Energielieferungen an Privat- und Gewerbekunden mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 100 000 kWh pro Messstelle. Dieser Tarif gilt auch für temporäre Anlagen (z. B. Baustellen) mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal drei Jahren.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 3.23	CHF 3.00

b) Energiepreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	12,33 Rp./kWh	11,45 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	11,15 Rp./kWh	10,35 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EKZ Netz 400ST, EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400WP erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

EKZ Netz 400F

1. Produktbeschrieb

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung bis zu einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif gilt auch für temporäre Anlagen (z. B. Baustellen) mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal drei Jahren.

Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch EKZ gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen von EKZ nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch EKZ vergütet.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 5.39	CHF 5.00

Bei temporären Anlagen wird hauptsächlich aufgrund des erhöhten Abrechnungsaufwands zusätzlich eine Pauschale von CHF 45.00 (exkl. MWST) pro Monat erhoben.

Ist aus abrechnungstechnischen Gründen ein Prepaid- oder Münzzähler erforderlich, so wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von CHF 8.50 (CHF 9.15 inkl. MWST) verrechnet.

b) Arbeitspreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	8,19 Rp./kWh	7,60 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	5,06 Rp./kWh	4,70 Rp./kWh

c) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,50 Rp./kWh	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben und ohne Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Diese Bestimmungen gelten für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen. Für Raumheizungen in Wohnbaracken sind besondere Bedingungen vorbehalten.

1. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf in der betreffenden Eltop Installationsfiliale der EKZ-Netzregion rechtzeitig anzumelden und dabei als Sicherstellung eine Geldhinterlage in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsbetrags für Anschluss und Netznutzung zu leisten. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Schluss des Energiebezugs durch die betreffende Filiale.
2. Im Allgemeinen werden nur EKZ-Zähler eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden von EKZ anerkannt. EKZ behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
3. Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als HT-Verbrauch verrechnet.
4. Muss EKZ einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
5. Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen von EKZ werden dem Kunden verrechnet.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass EKZ nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
7. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
   - die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
   - die EKZ-Werkvorschriften und -Weisungen sowie die technischen Normen des SEV
   - für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwerts der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes
8. In besonderen Fällen, ohne Präjudiz, kann die Anwendung dieses Tarifs für temporäre Anlagen auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
9. Auf Wunsch von EKZ hat der Kunde für den Rechnungsversand von EKZ eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die Rechnung per E-Mail entgegenzunehmen.

5. Weitere Bestimmungen

Ein Wechsel zwischen den Tarifen EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400ST ist nach zweimonatiger Vorlaufzeit einmal jährlich möglich.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 400ST

1. Produktbeschrieb

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung bis zu einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine Steuerung ihrer Flexibilitäten durch EKZ gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen von EKZ ausdrücklich untersagen.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 5.39	CHF 5.00

Ist aus abrechnungstechnischen Gründen ein Prepaid- oder Münzzähler erforderlich, so wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von CHF 8.50 (CHF 9.15 inkl. MWST) verrechnet.

b) Arbeitspreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	9,69 Rp./kWh	9,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	5,06 Rp./kWh	4,70 Rp./kWh

c) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,50 Rp./kWh	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Ein Wechsel zwischen den Tarifen EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400ST ist nach zweimonatiger Vorlaufzeit einmal jährlich möglich.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 400WP

1. Produktbeschrieb

Netznutzung für Wärmepumpen für die Erzeugung von Raumwärme für Haushalt, Industrie und Gewerbe. Die Netznutzung muss durch EKZ zeitlich unterbrechbar sein.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 5.39	CHF 5.00

Ist aus abrechnungstechnischen Gründen ein Prepaid- oder Münzzähler erforderlich, so wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von CHF 8.50 (CHF 9.15 inkl. MWST) verrechnet.

b) Arbeitspreise

	inkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif (HT)	5,44 Rp./kWh	5,05 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	5,06 Rp./kWh	4,70 Rp./kWh

c) Preise für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,50 Rp./kWh	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Tarifanwendung

Dieser Tarif gilt für unterbrechbare Netznutzung für fest angeschlossene Geräte und Anlagen (z. B. für Wärmepumpen, bewilligte Elektroheizungen und Produktionseinrichtungen) und kann auf Wunsch des Kunden angewendet werden.

Dieses Netznutzungsprodukt ist ausschliesslich über eine eigene Zähl- und Messeinrichtung möglich. Die Kosten für die erforderlichen Installationsänderungen gehen zu Lasten des Kunden. Dieser Tarif wird nur für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 4 kW (z. B. Leistung Kompressor der Wärmepumpe > 4 kW) empfohlen. Wird der Tarif EKZ Netz 400WP bei einer Verbrauchsstätte mit mehreren Zählern angewendet, so ist die Wirtschaftlichkeit dieses Tarifs nicht in allen Fällen gegeben.

4. Freigabe- und Sperrzeiten

a) Die Netznutzung für die angeschlossenen Anlagen und Geräte unterliegt folgenden Einschränkungen:
   - Die Netznutzung kann von EKZ täglich maximal vier Stunden unterbrochen werden, davon höchstens drei Stunden während der Hochtarifzeit.
   - Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im EKZ-Netz.
   - Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
   - Zwischen zwei Sperrungen dauert die Freigabe mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.

b) Für Elektroheizungen können von EKZ längere Sperrzeiten (im Rahmen der Anschlussbedingungen für Elektroheizungen) festgelegt werden.

5. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

Elektrizitätstarife für Geschäftskunden

ab 100 000 kWh/a
inkl. Bundesabgaben, exkl. 7,7 % MWST

Energieprodukt	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh		Netzprodukt	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh		SDL Rp./kWh		Förderung Energieeffizienz Rp./kWh		Bundesabgaben Rp./kWh		Total Hochtarif Rp./kWh	Total Niedertarif Rp./kWh	Leistungspreis CHF/kW/Mt.	Grundpreis CHF/Mt.
Bezug in Niederspannung mit Leistungsmessung, unregelmässiger Bezug																	
EKZ Mixstrom Business	11,10	9,70	+	**EKZ Netz 400LS**	5,75	2,25	+	0,46	+	0,16	+	2,30	=	**19,77**	**14,87**	4.00	60.00
Bezug in Niederspannung mit Leistungsmessung, regelmässiger Bezug																	
EKZ Mixstrom Business	11,10	9,70	+	**EKZ Netz 400L**	1,55	1,30	+	0,46	+	0,16	+	2,30	=	**15,57**	**13,92**	9.70	60.00
Bezug in Mittelspannung mit Leistungsmessung, unregelmässiger Bezug																	
EKZ Mixstrom Business	11,10	9,70	+	**EKZ Netz 16LS**	5,40	1,75	+	0,46	+	0,16	+	2,30	=	**19,42**	**14,37**	3.30	60.00
Bezug in Mittelspannung mit Leistungsmessung, regelmässiger Bezug																	
EKZ Mixstrom Business	11,10	9,70	+	**EKZ Netz 16L**	1,10	0,90	+	0,46	+	0,16	+	2,30	=	**15,12**	**13,52**	8.10	60.00

SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.
Bundesabgaben: Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft (Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz, welcher bei jedem Endverbraucher verrechnet wird).

Förderung Energieeffizienz: Für vergünstigte Energieberatungsleistungen und Förderprogramme. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 500 MWh pro Messstelle: 0,16 Rp./kWh. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500 MWh pro Messstelle: CHF 66.67/Monat

Blindenergiepreise: Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor cos φ) sind für mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor cos φ = 0,92. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Weitere Bestimmungen: Zusätzlich zu den hier dargestellten Tarifen können zur Deckung gemeindespezifischer Konzessionsgebühren «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss Tarifblatt «Bundesabgaben, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie Gebühren» erhoben werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die detaillierten, verbindlichen Tarife für die oben aufgeführten Netznutzungs- und Energielieferprodukte finden Sie auf den jeweiligen Tarifblättern und im Internet unter ekz.ch/tarife.

EKZ Mixstrom Business

1. Produktbeschrieb

Energielieferungen der Grundversorgung an Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen, die auf den Netzzugang gemäss StromVG, Artikel 6, Absatz 1, verzichten. Der jährliche Energiekonsum pro Messstelle muss dabei über 100 000 kWh liegen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produktes erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

Energiepreise

Hochtarif (HT)	11,10 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	9,70 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Der jährliche Energiekonsum wird rollierend über die vergangenen 12 Monate ermittelt. Liegt der Energiekonsum während des Jahres bei mehr als 20 % unter 100 000 kWh, wird das Energieprodukt auf das folgende Quartal durch EKZ angepasst (EKZ Mixstrom).

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EKZ Netz 400L, EKZ Netz 400LS, EKZ Netz 16L und EKZ Netz 16LS erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung (bei EKZ Netz 16L oder 16LS) abweichend vom Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite, so muss sichergestellt werden, dass die Transformationsverluste auf der Oberspannungsseite bilanziert werden. Diese Transformationsverluste werden als Zuschlag von 2 % auf die Arbeit (Hoch- und Niedertarif) in Rechnung gestellt.

EKZ Netz 400L

1. Produktbeschrieb

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung bei regelmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer ab einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF 60.00

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF 9.70

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	1,55 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	1,30 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor cos φ) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor cos φ = 0,92	–

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch von EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 400LS

1. Produktbeschrieb

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung bei unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer ab einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF 60.00

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF 4.00

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	5,75 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	2,25 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor cos φ) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor cos φ = 0,92	

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch der EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Netz 16L

1. Produktbeschrieb

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit regelmässigem Leistungsbezug und hoher Gebrauchsdauer.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF 60.00

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF 8.10

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	1,10 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	0,90 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor cos φ) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor cos φ = 0,92	

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch von EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Dieser Tarif kann auch bei Endkunden in Arealnetzen mit Mittelspannungsanschluss angewendet werden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung abweichend vom Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite, so wird für Transformationsverlust ein Zuschlag von 2 % auf Arbeit (Hoch- und Niedertarif) und Leistung in Rechnung gestellt.

EKZ Netz 16LS

1. Produktbeschrieb

Netznutzung für:

1. Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit unregelmässigem Leistungsbezug und tiefer Gebrauchsdauer.
2. Eigenbedarf von Stromproduzenten (keine Kraftwerke) mit Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Je Messstelle, pro Monat	CHF 60.00

b) Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Pro kW des Monatsmaximums	CHF 3.30

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	5,40 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	1,75 Rp./kWh

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor cos φ) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor cos φ = 0,92	

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

e) Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Anlagen mit Anmeldedatum bis 31.12.2015: Sofern der Kunde für eine Zählerfernauslesung nach Vorgabe und auf Wunsch von EKZ einen entsprechenden Kommunikationsanschluss zur Verfügung stellt, erhält der Kunde einen Abzug auf seine Netznutzungsrechnung von monatlich CHF 25.00.

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Dieser Tarif kann auch bei Endkunden in Arealnetzen mit Mittelspannungsanschluss angewendet werden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

5. Unterspannungsseitige Messung

Erfolgt die Energiemessung abweichend vom Übergabepunkt auf der Niederspannungsseite, so wird für Transformationsverlust ein Zuschlag von 2 % auf Arbeit (Hoch- und Niedertarif) und Leistung in Rechnung gestellt.

EKZ Netz EVU

1. Produktbeschrieb

EKZ-Netznutzung für nachgelagerte Verteilnetzbetreiber an der Netzebene 5a.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzes sind nicht enthalten, diese werden direkt von Swissgrid erhoben. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundpreis

Pro Messstelle / Übergabestelle, pro Monat	CHF 60.00

b) Leistungspreis

Pro kW des Monatsmaximums	CHF 9.30

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der gemessenen (bzw. bei fehlender Messung der berechneten) Nettoleistung an den Übergabestellen. Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden die Leistungswerte wie folgt berücksichtigt:

Hochtarifzeit	100 %
Niedertarifzeit	90 %

c) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	1,05 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	0,70 Rp./kWh

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der Bruttoenergie.

d) Blindenergiepreise

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor cos φ) sind für die mehrbezogene Blindenergie 4,1 Rp./kvarh zu bezahlen.

Grenzwert, Leistungsfaktor cos φ = 0,92

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer und ohne Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00–20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung durch Verteilnetzbetreiber im Mittelspannungsnetz der EKZ auf der Netzebene 5a».

EKZ Mixstrom B

1. Produktbeschrieb

Energielieferungen für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.

2. Tarifinformationen

Energiepreise

Hochtarif (HT)	10,50 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	10,50 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit dem Netznutzungstarif EKZ Netz 400B erhältlich.

Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet.

Der Kunde kann die Energie nur für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

EKZ Netz 400B

1. Produktbeschrieb

Netznutzung mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	6,10 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	6,10 Rp./kWh

b) Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (www.swissgrid.ch) betragen diese:

Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,46 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer, ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet.

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EKZ Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.

EKZ Öffentliche Beleuchtung

1. Produktbeschrieb

Produkt für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

2. Tarifinformationen

Dieser Preis beinhaltet die Kosten für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen und setzt sich wie folgt zusammen:

a) Unterhaltspreise

Lampenersatz und Unterhalt	15,84 Rp./kWh

Der Preis für Lampenersatz und Unterhalt von Staats- und Gemeindestrassen unterliegt dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird jährlich angepasst.

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EKZ Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers. Dieser Tarif wird über die Stromrechnung verrechnet.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen

1. Produktbeschrieb

Einspeisung von elektrischer Energie in das EKZ-Netz aus Anlagen mit Anschlussleistung bis 3 MVA oder einer jährlichen Produktion abzüglich Eigenverbrauch von höchstens 5000 MWh, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes). Diese Vergütung gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Einspeisevergütung gemäss Kapitel 4 oder Kapitel 14 des Energiegesetzes erhalten.

2. Tarifinformationen

Vergütung

Die Vergütung besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen an EKZ verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an EKZ erfolgt.

	Basisvergütung	HKN-Vergütung für Anlagen < 100 kVA	HKN-Vergütung für Anlagen ≥ 100 kVA
Hochtarif (HT)	8,90 Rp./kWh	3,50 Rp./kWh	2,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	7,90 Rp./kWh	3,50 Rp./kWh	2,00 Rp./kWh

Die Basisvergütung wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) sowie der Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen berechnet. Sofern zwischen den geplanten und den effektiv realisierten Beschaffungs- und Gestehungskosten wesentliche Abweichungen entstehen, werden diese in einer zukünftigen Preisperiode mittels entsprechender Preisanpassungen ausgeglichen.

Die HKN-Vergütung kann zusätzlich zur Basisvergütung für jene Energiemenge in Anspruch genommen werden, die der Produzent physikalisch einspeist und an EKZ verkauft. Alternativ kann der Produzent seine HKN gesamt auch an Dritte verkaufen.

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweise obligatorisch.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagedaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ausschliesslich mit der Basisvergütung.

Der Wechsel zwischen einer Vergütung mit bzw. ohne HKN-Vergütung kann per Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) erfolgen. Hierfür muss der Wechsel spätestens bis zum 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August auf dem Kundenportal «myEKZ» bekannt gegeben werden. Bei Neuanlagen kann die Entscheidung über den HKN-Verkauf an EKZ direkt bei Vertragsabschluss auf «myEKZ» getroffen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei Bestandsanlagen.

Für die Übertragung der HKN an EKZ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten auf «myEKZ»
2. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
3. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System der Pronovo für die Übertragung der HKN an EKZ

Der Produzent wird von Pronovo über den vorangelegten Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Quartalsbeginn bestätigen.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrages im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

Eine Beendigung der Rücklieferung an EKZ ist jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Zusätzliche Informationen über Rückliefertarife und zum Vorgehen für eine HKN-Vergütung finden Sie unter «Rückliefertarife 2023» auf www.ekz.ch/ruecklieferta rife.

Vergütung für erneuerbare Energie von Altanlagen aus Wasserkraft

1. Produktbeschrieb

Einspeisung von elektrischer Energie in das EKZ-Netz, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer Energie aus Wasserkraft gewonnen wurde. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und ab dem 1. Januar 2006 nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden (gemäss Übergangsbestimmungen, Artikel 73 Absatz 4 des Energiegesetzes).

2. Tarifinformationen

Vergütung

	in den Wintermonaten Oktober bis März	in den Sommermonaten April bis September
Hochtarif (HT)	22,00 Rp./kWh	15,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	15,00 Rp./kWh	10,00 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die nicht von unabhängigen Produzenten gemäss Art. 1, Abs. a der Energieverordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1998 stammt oder die aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW gewonnen wird, ist der Tarif nicht anwendbar.

EKZ nimmt gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.

EKZ nimmt gemäss dem Energiegesetz die Überschussenergie ab, das heisst Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf der Produktionsanlage und Energiebedarf am selben Standort.

Für die Einspeisung aus Produktionsanlagen, die zwischen 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden, wird auf Verlangen des unabhängigen Produzenten ein Zuschlag von 1 Rp./kWh vergütet.

Mit den Preisen gemäss 2. wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Dieser Tarif ist nur für Anlagen anwendbar, bei denen die Verträge für die Abnahme von Elektrizität zwischen unabhängigen Produzenten und Netzbetreibern vor dem 30. April 2008 abgeschlossen wurden.

Vergütung für erneuerbare Energie von Altanlagen ausgenommmen für Wasserkraft

1. Produktbeschrieb

Einspeisung von elektrischer Energie in das EKZ-Netz, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer Energie ausgenommen von Wasserkraft gewonnen wurde. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und ab dem 1. Januar 2006 nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden (gemäss Übergangsbestimmungen, Artikel 73 Absatz 4 des Energiegesetzes).

2. Tarifinformationen

Vergütung

	in den Wintermonaten Oktober bis März	in den Sommermonaten April bis September
Hochtarif (HT)	15,00 Rp./kWh	15,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	15,00 Rp./kWh	15,00 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die nicht von unabhängigen Produzenten gemäss Art. 1, Abs. a der Energieverordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1998 stammt oder die aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW gewonnen wird, ist der Tarif nicht anwendbar.

EKZ nimmt gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.

EKZ nimmt gemäss dem Energiegesetz die Überschussenergie ab, das heisst Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf der Produktionsanlage und Energiebedarf am selben Standort.

Für die Einspeisung aus Produktionsanlagen, die zwischen 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden, wird auf Verlangen des unabhängigen Produzenten ein Zuschlag von 1 Rp./kWh vergütet.

Mit den Preisen gemäss 2. wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Dieser Tarif ist nur für Anlagen anwendbar, bei denen die Verträge für die Abnahme von Elektrizität zwischen unabhängigen Produzenten und Netzbetreibern vor dem 30. April 2008 abgeschlossen wurden.

Lastgangmessung und Datenaustausch

1. Produktbeschrieb

Die Leistungen umfassen eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung für alle Erzeuger und Endverbraucher, die auf eigenen Wunsch eine Lastgangmessung haben.

2. Tarifinformationen

Der Preis beinhaltet die Kosten für den Lastgangzähler, das tägliche Messen (Fernablesung) der Viertelstundenwerte, die Plausibilisierung und Datenaufbereitung sowie die Datenübermittlung an die entsprechende Bilanzgruppe gemäss den VSE-Branchendokumenten.

Lastgangmessung und Datenaustausch, pro Monat	CHF 25.00

Alle Preise verstehen sich exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben und Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für Betrieb und Unterhalt der Messstelle gelten die EKZ-Richtlinien.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils in Kraft stehenden Fassung.

Eigenverbrauchsregelung

1. Produktbeschrieb

Produkte für die Umsetzung der Bestimmungen für den Eigenverbrauch gemäss Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung (EnV). Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz von EKZ angeschlossen und liegen hinter einer Gesamtmessung (Überschussmessung). Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht. Die Überschussmessung erfasst den Gesamtbezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion separat.

2. Tarifinformationen

a) Eigenstrom (Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte)

Die EEA und die Verbrauchsstätte(n) bilden eine wirtschaftliche und örtliche Einheit nach Art. 11 StromVV.

- Der Bezug aus dem Netz wird mit einem Produkt entsprechend der Bezugscharakteristik verrechnet.
- Sofern EKZ die Abnehmerin der Rücklieferung ist, wird die Überschussproduktion mit dem jeweiligen Rückliefertarif der EKZ entsprechend vergütet.

Für EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist die Installation eines Produktionszählers gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind für die Produktion und den Überschuss Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten mit automatischer Datenübermittlung vorgesehen. Für EEA bis 30 kVA wird die Installation eines Produktionszählers empfohlen. Wenn der Eigenbedarf der EEA separat ausgewiesen werden muss, ist die Installation einer Zweirichtungsmessung für die EEA erforderlich.

b) Zusammenschluss nach EnG

«Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» auf Basis Art. 17 des Energiegesetzes. Nach dem Zusammenschluss verfügen die einzelnen Verbrauchsstätten gegenüber EKZ gemeinsam über einen einzigen Messpunkt. Für die Abrechnung kommen die entsprechenden Verbrauchs- und Rückliefertarife zur Anwendung. Die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die teilnehmenden Endverbraucher sowie der Vertreter des Zusammenschlusses sind EKZ drei Monate im Voraus anzumelden. Zur Prüfung, ob die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zusammenschluss erfüllt sind, ist Rücksprache mit EKZ zu halten.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Bei HKN-pflichtigen EEA wird die produzierte Menge durch EKZ gemessen. In diesem Fall sind für die Produktion und den Überschuss Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten mit automatischer Datenübermittlung vorgesehen.

Bei EEA mit mehreren Erzeugungseinheiten sind diese messtechnisch zusammenzulegen.

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Pauschaltarife

1. Produktbeschrieb

Der Pauschaltarif dient in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen, wenn die Anbringung eines Zählers verhältnismässig grosse Kosten verursachen würde. EKZ entscheidet über die Anwendung des Pauschaltarifs.

2. Tarifinformationen

Pauschaltarife	Anschlussleistung	Energie in CHF	Netznutzung in CHF
Temporäranschlüsse	bis 200 Watt	10.80	10.00
Temporäranschlüsse	von 201 bis 2000 Watt	48.00	47.00
Lampen 60	bis 60 Watt	5.30	4.50
Lampen 150	von 61 bis 150 Watt	6.10	6.00
Alarmsirenen		4.50	3.80
Billettautomaten		16.40	16.40
Verkehrsspiegel-Heizung		7.80	6.90
Wasserentkeimer	bis 200 Watt	7.40	6.70
Antennenverstärker 100	bis 100 Watt	10.20	10.00
Antennenverstärker 300	von 101 bis 300 Watt	19.80	18.30
Antennenverstärker 500	von 301 bis 500 Watt	34.80	31.90
Sonstige Anlagen	bis 150 Watt	6.10	5.40

Preise monatlich pro Anlage exklusive 7,7 % Mehrwertsteuer.

2.1. Tarifanwendung

Die Höhe des Pauschalbetrags ist von der Anschlussleistung abhängig und wird vom EKZ-Aussendienst vor Ort ermittelt bzw. festgelegt.

Der Personalaufwand von EKZ wird separat in Rechnung gestellt.

2.1.1. Temporäranschlüsse

Zeitlich befristeter Stromanschluss (z. B. für Chilbistände, Baustellen, Wohnwagen der Schausteller usw.).

2.1.2. Lampen

Zwei umschaltbare Lampen werden wie eine Lampe gerechnet, wobei der höhere Betrag berechnet wird.
Es dürfen keine Steckdosen installiert werden.

2.1.3. Sonstige Anlagen

Sonstige Anlagen sind unter anderem: Klappensteuerungen, Dükerschächte, Radarüberwachungsanlagen und Geräte zur Verkehrszählung, Plakatwandbeleuchtungen und Telefonkabinen.

3. Sonstiges

Bei den Endkunden erhebt EKZ die von swissgrid in Rechnung gestellte allgemeine Systemdienstleistung für das Übertragungsnetz. Im Pauschaltarif sind der Preis der allgemeinen Systemdienstleistungen, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und die Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie ökologische Sanierung Wasserkraft enthalten.

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Bei Missbrauch des Pauschalanschlusses für nicht tarifgemässe Anwendungen behält sich EKZ Nachforderungen für die unrechtmässig bezogene Energie vor.

Im Übrigen gelten die «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Bundesabgaben, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie Gebühren

EKZ erhebt Abgaben zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente und gegebenenfalls zur Deckung der Konzessionsgebühr sowie eine Gebühr für die Deckung der Kosten für die Papierrechnung.

1. Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie ökologische Sanierung Wasserkraft

EKZ erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung eine Abgabe zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente gemäss Art. 35 Energiegesetz (Netzzuschlag).

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	2,48 Rp./kWh	2,30 Rp./kWh

2. Abgaben und Leistungen an Gemeinwese

a) Förderbeitrag

EKZ erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung gemäss Art. 15a der «Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» eine Abgabe zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen wie Energieberatungsangebote und Programme zur Förderung energieeffizienter Anwendungen.

Massgebend für die Höhe der Abgabe ist der Verbrauch der Messstelle.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 500 MWh pro Messstelle gilt:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,17 Rp./kWh	0,16 Rp./kWh

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 500 MWh pro Messstelle gilt:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 71.80	CHF 66.67

b) Konzessionsabgabe

Zur Deckung der von der Gemeinde Menzingen festgesetzten Konzessionsgebühr wird von jedem Endverbraucher im Gemeindegebiet Menzingen eine Konzessionsabgabe erhoben:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh im Hoch- und Niedertarif	0,53 Rp./kWh	0,49 Rp./kWh

3. Gebühr für Papierrechnung

Zur Deckung der Kosten für die Zustellung der Papierrechnung erhebt EKZ eine Gebühr.

Gebühr für Papierrechnung:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Papierrechnung	CHF 0.90	CHF 0.84

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
Dreikönigstrasse 18, Postfach
8022 Zürich

DV38244/0822